

**Studienordnung**  
**der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln**  
**für das Unterrichtsfach Textilgestaltung**  
**im Studiengang mit dem Abschluss**  
**„Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen**  
**und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**  
**(Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)“**  
vom 15. August 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1, 2.Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Studienordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Struktur des Lehrangebots
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen/Selbststudium
- § 9 Nachweise und Leistungen des Studiums
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Erweiterungsprüfung
- § 15 Praxisstudien
- § 16 Studienplan
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Ordnungswidriges Verhalten und Täuschungsversuche
- § 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Anhang:

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Studiennachweis über das ordnungsgemäße Grundstudium  
(Studiennachweisformular)

Anlage 3: Antrag auf Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses

Anlage 4: Studiennachweis über das ordnungsgemäße Hauptstudium  
(Studiennachweisformular)

Anlage 5: Meldung zur fachpraktischen Prüfung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Textilgestaltung im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S.182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278) und der Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften, Textilgestaltung (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) sowie in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Kunst/Gestalten, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und den Lernbereichen Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften (Studienschwerpunkt Grundschule) und in Erziehungswissenschaft mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 21. Dezember 2005 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 48/2005).

## **§ 2 Studienziele**

Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden zu befähigen, das Unterrichtsfach Textilgestaltung fachlich und didaktisch fundiert zu unterrichten. Das erfordert textilwissenschaftliche, gestaltungspraktische und fachdidaktische Kompetenzen. Diese basieren auf:

- grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Textil-, Theater-Kultur- und Gestaltungswissenschaften,
- fachinhaltlichem und fachmethodischem Grundlagenwissen in der Kulturgeschichte textiler Materialien, insbesondere der Kleidung sowie der performativen Anwendung von Textilien in den Alltagsmedien,
- inhaltlichen und methodischen Kenntnissen im Bereich der Didaktik des Unterrichtsfaches Textilgestaltung sowie der kritischen Aufarbeitung ihrer Tradition in Hinblick auf

- fächerübergreifende Perspektiven ästhetisch - kultureller Bildung,
- dem fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationsmedien.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulreife (Zeugnis über die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gem. § 49 Abs. 6 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Textilgestaltung im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) an der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.
- (3) Erwünscht sind Grundkenntnisse der englischen Sprache. Ebenso sind Fertigkeiten in den textilen Grundlagentechniken erwünscht, die gegebenenfalls außerhalb des festgelegten Studienumfangs zu erwerben sind.

### **§ 4 Studienberatung**

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Das Kölner Studentenwerk unterhält eine Psychologische Beratungsstelle, die Studierende in studienbedingten Krisensituationen beraten kann.
- (2) Zu Beginn jedes Semesters führt die Humanwissenschaftliche Fakultät eine zentrale Studienberatung für Studienanfänger/innen des Unterrichtsfaches Textilgestaltung durch. Ort und Zeit dieser zentralen Studienberatung werden den Studienanfänger/innen durch Aushänge, Broschüren und Internet rechtzeitig vor Semesterbeginn durch die Humanwissenschaftliche Fakultät mitgeteilt.
- (3) Für die weitere Studienberatung stehen im Grundstudium die Modulbeauftragten bzw. die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses für das Unterrichtsfach Textilgestaltung und im Hauptstudium die Mitglieder des Landesprüfungsamtes in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Zuständigkeiten und Sprechstundenzeiten werden per Aushang im Institut für Kunst und Kunsttheorie, Abteilung Textilgestaltung und per Internet bekannt gegeben.

## § 5 Studienbeginn

Das Studium des Unterrichtsfaches Textilgestaltung kann an der Universität zu Köln zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß §32 Absatz 1 LPO für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHRGe) sieben Semester.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfaches Textilgestaltung umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS) (§ 32 Abs. 2 LPO). Es gliedert sich in ein Grundstudium, das in drei Semestern studiert werden soll und insgesamt 18 SWS umfasst. Das Hauptstudium besteht aus vier Semestern und umfasst insgesamt 22 SWS.
- (3) Das Studium des Unterrichtsfaches Textilgestaltung ist im Grund- und Hauptstudium modular strukturiert. Module bilden in sich abgeschlossene Studieneinheiten von 6 – 8 SWS. Jedes Modul soll in der Regel im Laufe eines Studienjahrs, d.h. in zwei aufeinander folgenden Semestern, abgeschlossen werden.
- (4) Das ordnungsgemäße Studium im Grund- und Hauptstudium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Module voraus:
  - Modul A : Alltagsmedien
  - Modul B: Theater
  - Modul C: Textile Techniken im Crossover
  - Modul D: Ästhetik / Design
  - Modul E: Kultur
  - Modul F: Ästhetisch – kulturelles Forschungsprojekt
- (5) Der Stundenumfang der Module ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Grundstudium			Hauptstudium		
Modul A	Modul B	Modul C	Modul D	Modul E	Modul F
6 SWS	6 SWS	6 SWS	6 SWS	8 SWS	8 SWS
18 SWS			22 SWS		
40 SWS					

- (6) Die einzelnen Module von Grund- und Hauptstudium der Textilgestaltung bestehen aus aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen, die den jeweiligen Modulinhalt fachwissenschaftlich, fachpraktisch und fachdidaktisch akzentuieren (siehe Anlage 1 Studienplan).  
Im Grundstudium werden die fachwissenschaftlichen Grundlagen in den Lehrveranstaltungen/Bereichen A.1, B.1 und C.1 gelehrt. Fachpraktische

Grundlagen und Methoden vermitteln die jeweiligen Module in A.2, B.2 und C.2. Pädagogisch-didaktische Aspekte der jeweiligen Modulthematik werden in A.3, B.3 und in C.3 gelehrt.

Im Hauptstudium werden Fachpraxis, Fachwissenschaft und Fachdidaktik in jeweils einem Modul vertieft: Der Schwerpunkt der Gestaltungspraxis liegt in Modul D, der Schwerpunkt der Fachwissenschaft in Modul E und der Schwerpunkt der Fachdidaktik in Modul F.

## § 7 Struktur des Lehrangebots

Das Lehrangebot enthält folgende Lehrveranstaltungsarten:

1. **Pflichtveranstaltungen (P):** Pflichtveranstaltungen sind Studienangebote, die als einziges Angebot die Grundlagen eines Moduls zusammenfassen.
2. **Wahlpflichtveranstaltungen (WP):** Zu den Wahlpflichtveranstaltungen gehören diejenigen Lehrveranstaltungen, die als alternative Lehrangebote innerhalb der Module ausgewiesen werden.
3. **Wahlveranstaltungen (W):** Der Besuch dieser Lehrveranstaltungen geht über den erforderlichen Stundenumfang des Grundbeziehungsweise Hauptstudiums hinaus. Sie werden im Studienplan (siehe Anlage 1) nicht aufgeführt.

## § 8 Formen der Lehrveranstaltungen/Selbststudium

- (1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Lehrveranstaltungen vermittelt. Zu den Lehrveranstaltungen muss das Selbststudium hinzutreten.
- (2) Das Lehrangebot im Unterrichtsfach Textilgestaltung umfasst folgende Lehrveranstaltungstypen:
  1. Vorlesungen (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodologischen und methodischen Kenntnissen.
  2. Seminare (S): Erarbeitung von Lehrinhalten, Vermittlung bzw. Einübung von Kenntnissen aus der Fachwissenschaft und Fachdidaktik.
  3. Kulturelle Praxis (ÜKP): Übungen zur Kulturellen Praxis sind theoriegeleitet. Sie dienen der Kompetenzbildung in Kultureller Praxis und implementieren thematische Angebote der Fachtheorie in Praxisfelder.
  4. Gestaltungspraxis (ÜGP): Übungen in der Gestaltung sind praktischer und experimenteller Natur. Sie dienen der Durchdringung textiler und performativer Elementartechniken in ihren Gestaltungsinhalten.
  5. Technische Übungen (ÜTP): Übungen in der Technik führen in textile Elementartechniken ein mit dem Ziel, technische Verfahren zu beherrschen. Technische Übungen sind ergänzende

Lehrveranstaltungen (Wahlveranstaltungen), die über das Regelstudienangebot hinausgehen.

6. Projektorientierte Lehrveranstaltungen („Projekt“): sind Bestandteile des Hauptstudiums und fassen fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachdidaktische Studien in Verbindung mit dem Schulpraktikum zusammen. Im Rahmen einer Projektthematik erhalten die Studierenden die Möglichkeit zur inhaltlichen Schwerpunktbildung und didaktischen Vertiefung.
  7. Exkursionen (EX): Tagesexkursion: Veranstaltung außerhalb der Hochschule mit dem Ziel, Kunstwerke, Design- und Modeobjekte im Original und/ oder Produktionsstätten sowie Präsentationsformen und Aktionsformen unter der Leitung einer/ eines Lehrenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung kennen zu lernen. Mehrtägige Exkursion (in der Regel nur im Hauptstudium): Fahrt zu fachspezifischen Museen (Ausstellungen/ Sammlungen/ Restaurierungswerkstätten u.a.), Institutionen (Ausbildungs- und Produktionsstätten, Fachmessen u.a.) unter der Leitung von Lehrenden mit selbständigen Beiträgen der Studierenden und/ oder gestaltungspraktischen Arbeiten.
- (3) Fächerübergreifende Veranstaltungen: können in Modul F projektorientiert oder in integrierter Form durchgeführt werden. Sie können auch mit fachfremden Dozentinnen und Dozenten gemeinsam geleitet werden.
  - (4) Schulpraktikum: Gemäß § 10 Abs. 1 LPO haben die schulischen Praxisphasen im Hauptstudium einen Umfang von mindestens 10 Wochen, die auf beide Unterrichtsfächer verteilt werden. Hinzu kommt das außerschulische Praktikum. Die Dauer des Praktikums im Unterrichtsfach Textilgestaltung beträgt vier Wochen. Es wird in Absprache mit dem Praktikumsbüro der Humanwissenschaftlichen Fakultät (HWF) organisiert.
  - (5) Selbststudium: Es dient der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, der Ausarbeitung schriftlicher Arbeiten sowie der Abrundung, Vertiefung und Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere der Bildung eigener Schwerpunkte im Unterrichtsfach Textilgestaltung.

## § 9 Nachweise und Leistungen des Studiums

- (1) Der Nachweis des Studiums der Module wird durch Teilnahmenachweise (TN), qualifizierte Studiennachweise (QStN) und Leistungsnachweise (LN) erbracht.
- (2) Den Teilnahmenachweis (TN) erteilt der Dozent / die Dozentin, wenn die aktive und regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung nachgewiesen wird. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt worden sind.
- (3) Für einen qualifizierten Studiennachweis (QStN) sind Leistungen zu erbringen, die die vertiefende Aneignung des Lehrstoffes einer Lehrveranstaltung belegen. Als eine solche Leistung in der Fachwissenschaft gilt neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung ein Referat und ein Essay von mindestens

sechs Seiten oder ein Test. Ein QStN in den Praxisfeldern umfasst neben der regelmäßigen Teilnahme den Nachweis der aktiven Mitarbeit an einer Übung durch die Präsentation der geforderten praktischen Arbeiten. Die Modalitäten zur Erlangung eines qualifizierten Studiennachweises im Einzelnen liegen in der Verantwortung des jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin und werden von diesem/von dieser zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Qualifizierte Studiennachweise werden benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Ein Leistungsnachweis (LN) umfasst in der Fachwissenschaft ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit von 20 – 30 Seiten. Der Leistungsnachweis in der Gestaltungspraxis umfasst eine eigenständige gestalterische Problemstellung, ihre experimentelle und originelle Untersuchung und die adäquate Darstellung (Präsentation, Dokumentation) des Gestaltungsprozesses. Die für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringende Leistung umfasst den gesamten Inhalt des jeweiligen Moduls. Die Bearbeitung der gestaltungspraktischen Aufgabe soll spätestens in den Semesterferien abgeschlossen werden, die auf die Lehrveranstaltung folgen. Leistungsnachweise werden benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Werden Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise benotet, sind die Leistungen mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine ausgezeichnete Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz der Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
6 = ungenügend	= eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

## § 10 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dient der Einführung in die Grundlagen, Gegenstände und Forschungsmethoden der Textilwissenschaft.
- (2) Das Grundstudium umfasst 18 SWS, die sich auf drei Module wie folgt verteilen:



Modul A Alltagsmedien	Modul B Theater	Modul C Textile Techniken im Crossover
6 SWS	6 SWS	6 SWS
Gesamt 18 SWS		

**Modul A: Alltagsmedien** erfordert Studien mit folgenden Lehr- und Lernformen:

- A.1. Grundlagen der Textilwissenschaft (2 SWS / Vorlesung oder Seminar mit Exkursion)  
A.2. Kulturpraxis (2 SWS / Kulturelle Praxis)  
A.3. Konsum und Mode (2 SWS / Seminar)

Im Rahmen des Moduls A sind drei zweistündige Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS zu absolvieren. In A.1 werden die Studierenden in die Grundlagen und Methoden der Textilwissenschaft eingeführt. In A.2 werden die Studierenden zum Umgang mit Kategorien der Kulturpraxis angeleitet. In A.3 werden Grundbegriffe zum Mode- und Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen thematisiert. Nach dem Studium des Moduls A sollen die Studierenden folgende Standards textilwissenschaftlicher Grundbildung erworben haben:

- Basiswissen und Grundbegriffe in der Textilwissenschaft,
- Grundlagen generativer Verfahren in der Kulturpraxis,
- Grundbegriffe der Inszenierung von Textilien in den Alltagsmedien,
- Methoden der Theoriebildung zu Moderverhalten und Konsum von Jugendlichen.

**Modul B: Theater** erfordert Studien mit folgenden Lehr- und Lernformen:

- B. 1. Theatermodelle (2 SWS / Seminar)  
B. 2. Theaterpraxis (2 SWS / Seminar oder Kulturelle Praxis)  
B. 3. Darstellendes Spiel (2 SWS / Kulturelle Praxis oder Exkursion)

Im Rahmen des Moduls B sind drei zweistündige Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS zu absolvieren. In B.1 lernen die Studierenden Methoden der Theater- und Medienwissenschaft kennen. In B.2 werden sie mit Grundlagen der Inszenierungs- und Theaterarbeit vertraut gemacht. In B.3 erproben die Studierenden Theater- und Spielformen für Kinder und Jugendliche. Nach dem Studium des Moduls B sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erworben haben:

- Grundlegende Kenntnis ausgewählter Theatermodelle in Verknüpfung mit kulturgeschichtlichen, aktuellen und medienspezifischen Themenbereichen,
- Körperwahrnehmung und Körperverwendung im Kontext von Spiel, Theater und Performance,

- Fähigkeit zur Vermittlung performativer und schauspielpädagogischer Darstellungsformen.

**Modul C: Textile Techniken im Crossover** erfordert Studien mit folgenden Lehr- und Lernformen:

- C.1. Kulturgeschichte textiler Techniken und Materialien  
(2 SWS / Vorlesung oder Seminar mit Exkursion oder Technische Übungen)
- C.2. Textilspezifische Gestaltung  
(2 SWS / Gestaltungspraxis)
- C.3. Textile Techniken im Vermittlungskontext  
(2 SWS / Seminar oder Kulturelle Praxis)

Im Rahmen des Moduls C sind drei zweistündige Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS zu absolvieren. In C.1 werden die Studierenden mit den Grundlagen der historischen Textilforschung und den textilen Techniken und Materialien vertraut gemacht. In C.2 werden die Studierenden in die Denk- und Arbeitsweisen der textilspezifischen Gestaltung eingeführt. In C.3 werden textile Techniken und ihre Vermittlungsstrategien gelehrt. Nach dem Studium des Moduls C sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erworben haben:

- Kenntnisse und Fertigkeiten in textilen Techniken und Materialien sowie Methoden und Modelle ihrer kulturhistorischen Entwicklung,
  - Fähigkeit zur experimentellen Gestaltung und zum Transfer textilspezifischer Kompetenzen im angewandten Bereich,
  - Entwicklung und Auswertung didaktischer und methodischer Fragestellungen bei der Vermittlung textilspezifischer Inhalte.
- (3) Gemäß § 8 Abs. 4 LPO sind im Grundstudium zwei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen. Der Erwerb eines Leistungsnachweises setzt eine eigenständige, individuell feststellbare Leistung voraus. Ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis ist in Modul A (Alltagsmedien), ein fachpraktischer Leistungsnachweis ist in Modul C (Textile Techniken im Crossover) zu erbringen.
- (4) In den Modulen sind im Einzelnen folgende Leistungen zu erbringen:
- In Modul A ist ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis (1 LN) zu erbringen. In A.1 ist ein Teilnahmenachweis (1 TN) und in A.2 / A.3 jeweils ein qualifizierter Studiennachweis (1 QStN) zu erbringen.
  - Modul B: In B.1 ist ein Teilnahmenachweis (1 TN) und jeweils in B.2 und B.3 ein qualifizierter Studiennachweis (1 QStN) zu erbringen.
  - In Modul C ist ein fachpraktischer Leistungsnachweis (1 LN) zu erbringen. In C.1 und in C.3 ist jeweils ein qualifizierter Studiennachweis (1 QStN) und in C.2 ein Teilnahmenachweis (1 TN) zu erbringen.
- (5) Die in den einzelnen Bestandteilen der Module erbrachten Teilnahmenachweise (TN), qualifizierten Studiennachweise (QStN)

und Leistungsnachweise (LN) sind von den Dozenten/Dozentinnen auf einem Studiennachweisformular (s. Anlage 2) durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Führung des Studiennachweises liegt in der Verantwortung des einzelnen Studierenden. Der erfolgreiche Abschluss der Module wird von Modulbeauftragten des Unterrichtsfaches auf dem Studiennachweisformular unterzeichnet.

## § 11 Zwischenprüfung

- (1) Durch die Attestierung der Zwischenprüfung wird das Grundstudium in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgeschlossen. Die Zwischenprüfung erfolgt im Unterrichtsfach Textilgestaltung studienbegleitend nach der Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 21.12.2005 (ZPO).
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird nach § 15 Abs. 1 ZPO ein Zeugnis ausgestellt. Die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses wird bei dem Zwischenprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Textilgestaltung beantragt (s. Anlage 3), wenn die einzelnen Module des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen sind. Der erfolgreiche Abschluss der Module A, B und C setzt den Erwerb der geforderten Teilnahmenachweise (TN), der qualifizierten Studiennachweise (QStN) und der Leistungsnachweise (LN) voraus. Die einzelnen Teilleistungen werden auf einem Studiennachweisformular durch Unterschriften der Dozenten und Dozentinnen und der erfolgreiche Abschluss der Module durch Modulbeauftragte quittiert (s. Anlage 2).
- (3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Prüflings an den Zwischenprüfungsausschuss einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine zweite Wiederholung zugelassen werden (§ 14 Abs. 1 ZPO).

## § 12 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Erweiterung der im Grundstudium erworbenen und in der Zwischenprüfung nachgewiesenen fachlichen Grundlagen sowie der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Es dient der exemplarischen Vertiefung in gestaltungspraktischen, kulturwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen.
- (2) Das Hauptstudium umfasst 22 SWS, die sich auf die Module wie folgt verteilen:

Modul D: Ästhetik/ Design	Modul E: Kultur	Modul F: Ästhetisch-kulturelles Forschungsprojekt
6 SWS	8 SWS	8 SWS
Gesamt:		22 SWS

**Modul D: Ästhetik/ Design** erfordert Studien mit folgenden Lehr- und Lernformen:

D.1:	Textildesign	(2 SWS / Seminar oder Vorlesung)
D.2:	Spiel und Performance	(2 SWS / Seminar oder Gestaltungspraxis)
D.3:	Textilobjekt und Installation	(2 SWS / Seminar oder Kulturelle Praxis)

Im Rahmen des Studiums von Modul D sind drei zweistündige Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS zu belegen. In D.1 werden designtheoretische Kategorien erarbeitet. In D.2 werden Spielformen und performative Prozesse erprobt. Eine weitere Lehrveranstaltung von 2 SWS in D.3. erweitert die erworbenen ästhetischen Kategorien zu größeren Zusammenhängen.

Nach dem Studium des Moduls D sollen die Studierenden über folgende Kompetenzen verfügen:

- Kenntnis und Anwendung ausgewählter Themen, Methoden und Modelle des Textildesign,
- Fähigkeit zur handwerklichen und konzeptionellen Entwicklung von textilen Objekten im Raum oder Fähigkeit zur Darstellung einer Rollenfigur im szenischen Zusammenhang,
- Fähigkeit der Entwicklung und Darstellung eines Designkonzeptes für Performance und Installation im eigenen konzeptionellen Kontext.

**Modul E: Kultur** erfordert Studien mit folgenden Lehr- und Lernformen:

E.1	Kulturtheorie	(2 + 2 SWS / Seminare)
E.2	Kulturpraxis	(2 SWS / Seminar oder Kulturelle Praxis)
E.3	Kulturvermittlung	(2 SWS / Exkursion oder Kulturelle Praxis)

Im Rahmen des Studiums von Modul E sind vier zweistündige Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Inhaltsfeldern im Umfang von insgesamt 8 SWS zu belegen. Im Bereich Kulturtheorie (E.1) sind zwei Seminare mit insgesamt 4 SWS zu belegen. Aufbauend auf den kulturhistorischen Grundbegriffen (im Umfang von 2 SWS) sollen kulturwissenschaftliche Kategorien gebildet werden. In E.2 sind kulturelle Institutionen (Kulturhäuser, Museen, Theater, Eventkultur etc.) Gegenstand der aktiven Auseinandersetzung und Anwendung von kulturtheoretischen Forschungsmethoden. In E.3 werden Ziele und Wirkungen kultureller Phänomene vor Ort überprüft.

Nach dem Studium des Moduls E sollen die Studierenden über folgende Kompetenzen verfügen:

- Kenntnis ausgewählter Themen, Methoden und Modelle der Kulturtheorie sowie Interpretation und Anwendung kulturhistorischer und kulturtheoretischer Forschungsmethoden,
- Fähigkeit zur Anwendung und Reflexion von Denk- und Arbeitsweisen der Kulturwissenschaft in der Praxis,
- Fähigkeit, die Voraussetzungen und Bedingungen des Lernens und Lehrens in der kulturdifferenten Gesellschaft zu reflektieren.

**Modul F: Ästhetisch-kulturelles Forschungsprojekt** erfordert Studien mit folgenden Lehr- und Lernformen:

- F.1 Fachwissenschaftliche Projektarbeit  
(2 SWS / Vorlesung oder Projekt oder Seminar)
- F.2 Projektpraxis  
(2 SWS /Projekt, Kulturelle Praxis oder Gestaltungspraxis)
- F.3 Fachdidaktische Projektarbeit mit Bezug zum Schulpraktikum  
(2 + 2 SWS / Projekt und/oder Exkursion und/oder Seminar )

Das Modul F ist curricular-fachdidaktischen Konzeptionen ästhetisch-kultureller Bildung gewidmet. Es bezweckt eine standortspezifische und individuelle Schwerpunktbildung durch Projektstudium. Es dient dem forschenden Lernen und fördert die Vertiefung besonderer Lehr- und Studieninhalte. Ein Projekt kann fächerübergreifende Lehrveranstaltungen thematisch einbinden und wird von einem oder einer hauptamtlich Lehrenden organisiert. Fachwissenschaftliche Aspekte des Projektthemas stehen im Mittelpunkt des Studienangebotes in F.1. In F. 2 werden relevante Anwendungsbereiche des Projektthemas erprobt. F.3 widmet sich curricularen Modellen der Vermittlung in schulischen Projekten und der Planung und Evaluation des Schulpraktikums.

Nach dem Studium des Moduls F sollen die Studierenden über folgende Kompetenzen verfügen:

- Fachliches Wissen auf einen ausgewählten Inhaltsbereich aus Kultur, Theater oder Ästhetik anwenden,
- Herstellung von Bezügen zwischen Projekttheorie, Projektpraxis und ihrer Vermittlung,
- Elementarisierung des fachwissenschaftlichen Schwerpunktes zu Lern- und Unterrichtsmodellen sowie Diagnose, Entwicklung und Erprobung der Projektarbeit im Rahmen fachdidaktischer Konzepte ästhetisch-kultureller Bildung.

(3) Leistungen und Abschlüsse der Module

In den Modulen des Hauptstudiums sind folgende Nachweise und Leistungen zu erbringen:

- Elf Teilnahmenachweise (11 TN), davon drei in Modul D, vier in Modul E und vier in Modul F. Zu den Modalitäten der Erbringung von Teilnahmenachweisen (TN) vergleiche § 9 Abs. 2.
  - Zwei Leistungsnachweise (2 LN); davon ein fachwissenschaftlicher LN in Modul E und ein fachdidaktischer LN in Modul F in Zusammenhang mit dem Schulpraktikum.
- (4) Der Nachweis über das Studium der Module D, E und F wird durch den Studiennachweis (siehe Anlage 4) geführt. In jedem Modul ist die Teilnahme (TN) an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen durch Unterschrift des Veranstaltungsleiters/der Veranstaltungsleiterin zu bestätigen.
- (5) Für den Abschluss von Modul E ist über die Teilnahmenachweise hinaus ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis umfasst den Gesamthalt des

Moduls E, d.h., das Thema der Hausarbeit weist Aspekte der Kulturpraxis und Kulturvermittlung unter einem kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt auf. Zu den Modalitäten des Erwerbs vergleiche § 9 Abs. 4.

- (6) Für den Abschluss von Modul F ist über die Teilnahmenachweise hinaus ein fachdidaktischer Leistungsnachweis zu erbringen. Hierfür wird eine Hausarbeit über das Projektthema vorgelegt, in der eine forschungsgeleitete Auseinandersetzung mit schulischer Wirklichkeit reflektiert wird.
- (7) Der Abschluss der Studien der Module wird durch die hauptamtlich Lehrenden bestätigt. Mit der Zertifizierung des jeweiligen Abschlusses der Studien in einem der drei Module (siehe Anlage 4 Studiennachweisformular) kann die Zulassung zu den Teilprüfungen der Ersten Staatsprüfung im Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) beantragt werden.

### **§ 13 Erste Staatsprüfung**

- (1) Die Erste Staatsprüfung wird nach § 13 Abs. 1 LPO vor dem Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) abgelegt. Die Erste Staatsprüfung umfasst nach Maßgabe der Vorschriften der LPO (§13 Abs. 3 LPO):

- eine fachpraktische Prüfung,
- eine schriftliche Prüfung,
- eine mündliche Prüfung,
- eine schriftliche Hausarbeit nach Wahl in Erziehungswissenschaft oder in einem der Unterrichtsfächer.

- (2) Im Unterrichtsfach Textilgestaltung ist nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 LPO eine fachpraktische Prüfung abzulegen. Diese wird im Anschluss an das abgeschlossene Studium von Modul D in der Regel zu Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt. Das ausgefüllte Studiennachweisformular ist dem Antrag zur Meldung zur fachpraktischen Prüfung beizufügen. Es wird empfohlen, die fachpraktische Prüfung vor Beginn des Studiums in Modul F abzulegen.

In der fachpraktischen Prüfung erfolgt der Nachweis der praktischen Qualifikationen. Sie umfasst nach § 18 Abs. 2 LPO sowohl eine praktische Darstellung (Ausstellung, Präsentation) der Ergebnisse der Studien aus Modul D, fachpraktische Disziplinen D.1, D.2 und D.3, als auch eine mündliche Erläuterung der Arbeiten. Die fachpraktische Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten.

Die fachpraktische Prüfung wird von jeweils zwei Mitgliedern des Landesprüfungsamtes abgenommen. Die Prüfenden legen die Noten für die einzelnen Disziplinen (Textildesign, Spiel und Performance, Textilobjekt und Installation) aufgrund der erbrachten Leistungen fest. Erforderlich ist eine geschlossene Präsentation der Prüfungsgegenstände von D.1, D.2 und D.3 in einem eigenständigen Konzept. Ein Drittel der Note wird aus der Reflexionsfähigkeit in verbaler Kommentierung der Arbeiten ermittelt. Wenn die Prüfenden keine Einigung über die Notengebung erzielen, ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden.

- (3) Die schriftliche und mündliche Prüfung (§ 14 und § 15 LPO) bezieht sich jeweils auf den Inhalt von Modul E und F. Die Studierenden entscheiden,

zu welchem Modul sie die schriftliche bzw. zu welchem Modul sie die mündliche Prüfung ablegen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur unter Aufsicht. Die zu bewältigende Aufgabe wird von einem von dem Prüfling vorgeschlagenen Mitglied des Landesprüfungsamtes gestellt. Nach Maßgabe des/der Prüfenden sind dazu Hilfsmittel zugelassen. Die Prüfungsleistung wird von der Prüferin/dem Prüfer sowie einem weiteren vom Landesprüfungsamt zu bestellenden Mitglied des Landesprüfungsamtes begutachtet (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 LPO). Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten. Sie wird vor zwei Mitgliedern des Landesprüfungsamtes abgelegt. Wenn das Modul F für die mündliche Prüfung gewählt wird, kann der oder die zweite Prüfende aus dem Bereich der Schule, des Studienseminars oder der Schulaufsicht stammen (§ 15 Abs. 9 LPO).

- (4) Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 17 LPO kann entweder in Erziehungswissenschaft oder in einem der Unterrichtsfächer angefertigt werden. Wird die schriftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Textilgestaltung geschrieben, stehen entweder kulturwissenschaftliche Inhalte aus Modul E zur Verfügung oder das Projektthema mit dem fachdidaktischen Forschungsschwerpunkt aus Modul F wird zum Gegenstand der schriftlichen Hausarbeit.

Die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit kann erst erfolgen, wenn der fachwissenschaftliche oder der fachdidaktische Leistungsnachweis in Modul E bzw. F erbracht worden ist.

#### **§ 14 Erweiterungsprüfung**

Nach § 29 LPO kann nach bestandener Erster Staatsprüfung das Unterrichtsfach Textilgestaltung als weiteres Fach im Umfang von 22 SWS studiert werden. Es sind die Module D, E und F zu studieren. Die Leistungen (ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft in Modul E und ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik in Modul F) und die Prüfungen sind wie in § 12 und § 13 dieser Ordnung beschrieben zu erbringen. Die Zwischenprüfung und das Schulpraktikum entfallen.

#### **§ 15 Praxisstudien**

- (1) In Verbindung mit Projekten in Modul F sind fachdidaktische Projektstudien im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum von vier Wochen vorgesehen. Die fachdidaktischen Projektstudien in der Schule umfassen mindestens eine Woche, maximal zwei Wochen. Zeit, Form und Umfang werden in Absprache mit dem dafür zuständigen Praktikumsbüro und der Schule/Mentor/innen abgestimmt und den Lernbedingungen der Schule angepasst.
- (2) Die schulischen Projektstudien werden durch eine Veranstaltung in F.3 vorbereitet, begleitet und evaluiert. Sie werden durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen (§ 10 LPO). Das Begleitseminar von 2 SWS in F.3 knüpft an das Projektthema in Hinblick auf seine Erforschung in der Vermittlung an. Hier werden die im Projektstudium erarbeiteten fachinhaltlichen Aspekte mit den anthropologischen Voraussetzungen

abgestimmt, Inhalte erprobt und Forschungsgegenstände ästhetisch-kultureller Bildung evaluiert.

- (3) Exkursionen können sowohl in Form von eintägigen, als auch von mehrtägigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die einzelne Regelung des Nachweises über die Teilnahme an der Exkursion gibt der Dozent/die Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

## **§ 16 Studienplan**

Die Module des Studiengangs sind in sich schlüssige Einheiten (vgl. Anlage 1). Deshalb wird empfohlen, die Modulinhalte im Zusammenhang zu studieren und jeweils mit den geforderten Leistungen abzuschließen. Die Reihenfolge der Module A, B und C im Grundstudium ist beliebig. Man muss das Grundstudium grundsätzlich abgeschlossen haben, bevor man das Hauptstudium beginnt. Die Abschlüsse der Module des Hauptstudiums sind Voraussetzung für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung. Man sollte das Studium und den Abschluss grundsätzlich in der angegebenen Reihenfolge der Module D, E, F absolvieren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Modul zum Abschluss gebracht werden muss, bevor das Studium eines Neuen begonnen werden kann.

Das Lehrangebot für das Unterrichtsfach Textilgestaltung sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen des Grund- und Hauptstudiums wird rechtzeitig vor Semesterbeginn durch Aushang am Schwarzen Brett des Instituts für Kunst und Kunsttheorie, Abteilung Textilgestaltung, bekannt gegeben.

## **§ 17 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten und der dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Zwischenprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Textilgestaltung (vgl. § 8 ZPO). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt nach § 50 Abs. 2 LPO durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) unter Beteiligung der zuständigen Fachvertreter/innen.

## **§ 18 Ordnungswidriges Verhalten und Täuschungsversuche**

Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studienleistung durch den Dozenten/die Dozentin mit „ungenügend (6,0)“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stören, können von dem Dozenten/der Dozentin oder dem/der Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der betreffenden Person erbrachte Studienleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.



## § 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Unterrichtsfach Textilgestaltung im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ vom 20.09.1999 (Amtliche Mitteilungen 14/2000) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das Unterrichtsfach Textilgestaltung im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind. Ausnahmen regelt § 53 LPO in der jeweils gültigen Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 2. Juli 2008 und Beschluss des Rektorats vom 8. August 2008

Köln, den 15. August 2008

---

Univ.-Prof. Dr. Thomas Kaul  
Dekan der  
Humanwissenschaftlichen  
Fakultät der Universität zu  
Köln

Anlage 1 zur STO Textilgestaltung				Studienplan		
	Grundstudium			Hauptstudium		
Inhaltsfelder	Modul A Alltagsmedien	Modul B Theater	Modul C Text. Techniken im Crossover	Modul D Ästhetik/Design	Modul E Kultur	Modul F Ästhetisch – kulturelles Forschungsprojekt
<b>Theorie</b>	A.1 Grundlagen der Textilwissenschaft (1TN)  2 SWS	B.1 Theatermodelle  (1 TN)  2 SWS	C.1 Kulturgeschichte textiler Techniken und Materialien (1 QStN) 2 SWS	D.1 Textildesign   2 SWS	E.1 Kulturtheorie   2+2 SWS	F.1 Fachwissenschaftliche Projektarbeit   2 SWS
<b>Praxis</b>	A.2 Kulturpraxis (1 QStN)  2 SWS	B.2 Theaterpraxis (1 QStN)  2 SWS	C.2 Textilspezifische Gestaltung (1 TN) 2 SWS	D.2 Spiel und Performance   2 SWS	E.2 Kulturpraxis   2 SWS	F.2 Projektpraxis   2 SWS
<b>Didaktik</b>	A.3. Konsum und Mode  (1QStN)  2 SWS	B.3 Darstellendes Spiel (1 QStN)  2 SWS	C.3 Text. Techniken im Vermittlungs- kontext (1 QStN) 2 SWS	D.3 Textilobjekt und Installation   2 SWS	E.3 Kulturvermittlung   2 SWS	F.3 Fachdidaktische Projektarbeit   2 + 2 SWS
SWS: 40	6 SWS	6 SWS	6 SWS	6 SWS	8 SWS	8 SWS
Leistungen	1 TN in A.1 + 2 QStN in A.2 und A.3	1 TN in B.1 + 2 QStN in B.2 und B.3	1 TN in C.2 + 2 QStN in C.1 und C 3	3 TN	4 TN	4 TN
	1 LN in A.		1 LN in C		1 LN in Fachwissenschaft	1 LN in Fachdidaktik
Abschlüsse/ Erste Staatsprüfung	Der Abschluss des Grundstudiums wird durch ein Zwischenprüfungszeugnis bescheinigt. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend.			Fachpraktische Prüfung	Klausur oder Mündliche Prüfung	Klausur oder Mündliche Prüfung
					Schriftliche Hausarbeit	





# Grundstudium

Nachweis über erbrachte Studienleistungen für  
das Unterrichtsfach **Textilgestaltung**  
im Lehramt **GHRGe**

Name: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

<b>Modul A: ALLTAGSMEDIEN</b>		Nachweise SWS: 6	Erbrachte Leistungen	Unterschrift des Dozenten/der Dozentin
Lehrveranstaltungsformen				
<b>Grundlagen der Textilwissenschaft (A.1)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200 __/0__ <input type="checkbox"/> SS 200_	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Seminar Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
<b>Kulturpraxis (A.2)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200 __/0__ <input type="checkbox"/> SS 200_	<input type="checkbox"/> Kulturelle Praxis Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> QStN 2 SWS		
<b>Konsum und Mode (A.3)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200 __/0__ <input type="checkbox"/> SS 200_	<input type="checkbox"/> Seminar Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> QSt.N 2 SWS		
<b>Modul A: ALLTAGSMEDIEN wurde mit 1 TN + 2 QSTN erfolgreich studiert.</b>				
Stempel Köln, den _____		Unterschrift des/der Modulbeauftragten _____		

<b>Modul B: THEATER</b>		Nachweise SWS: 6	Erbrachte Leistungen	Unterschrift des Dozenten/der Dozentin
Lehrveranstaltungs- formen				
<b>Theatermodelle (B.1)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200 __/0__ <input type="checkbox"/> SS 200_	<input type="checkbox"/> Seminar Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
<b>Theaterpraxis (B.2)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200 __/0__ <input type="checkbox"/> SS 200_	<input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Kulturelle Praxis Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> QSt.N 2 SWS		
<b>Darstellendes Spiel (B.3)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200 __/0__ <input type="checkbox"/> SS 200_	<input type="checkbox"/> Kulturelle Praxis <input type="checkbox"/> Exkursion Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> QSt.N 2 SWS		
<b>Modul B: THEATER wurde mit 1 TN + 2 QSTN erfolgreich studiert.</b>				
Stempel Köln, den _____		Unterschrift des/der Modulbeauftragten _____		

<b>Modul C: TEXTILE TECHNIKEN IM CROSSOVER</b>	Lehrveranstaltungsformen	Nachweise SWS: 6	Erbrachte Leistung	Unterschrift des Dozenten/der Dozentin
<b>Kulturgeschichte textiler Techniken und Materialien (C.1)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200 __/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Technische Übung Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> QSt.N 2 SWS		
<b>Textilspezifische Gestaltung (C.2)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200 __/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Gestaltungspraxis Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
<b>Textile Techniken im Vermittlungskontext (C.3)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200 __/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Kulturelle Praxis Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> QStN 2 SWS		
<b>Modul C: TEXTILE TECHNIKEN IM CROSSOVER wurde mit 1 TN + 2 QSTN erfolgreich studiert.</b>				
Stempel Köln, den _____			Unterschrift des/der Modulbeauftragten _____	

<b>Der Leistungsnachweis (LN) wurde in der Theorie von Modul A erbracht.</b> Thema des LN: _____ Bewertung: _____ Köln, den _____._____._____	_____ Unterschrift des/der Modulbeauftragten von Modul A
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

<b>Der Leistungsnachweis (LN) wurde in der Gestaltungspraxis von Modul C erbracht.</b> Thema des LN: _____ Bewertung: _____ Köln, den _____._____._____	_____ Unterschrift des/der Modulbeauftragten von Modul C
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

- TN** Den TN erteilt der Dozent/die Dozentin, wenn die aktive und regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nachgewiesen wird. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt worden sind.
- QStN** Für einen QStN sind Leistungen zu erbringen, die die vertiefende Aneignung des Lehrstoffes einer Lehrveranstaltung belegen. Als eine solche Leistung in der Fachwissenschaft gilt ein Referat und ein Essay von mindestens sechs Seiten oder ein Test. Ein QStN in den Praxisfeldern umfasst neben der regelmäßigen Teilnahme den Nachweis der aktiven Mitarbeit an einer Übung durch die Präsentation der geforderten praktischen Arbeiten.
- LN** Ein Leistungsnachweis ist in Modul A., ein weiterer Leistungsnachweis in Modul C. zu erbringen.  
 Der LN in A. umfasst eine schriftliche Ausarbeitung eines Referats oder eine Hausarbeit von 20 – 30 Seiten.  
 Der LN in C. umfasst eine textilspezifische gestalterische Problemstellung, ihre experimentelle und originelle Untersuchung und die Darstellung (Präsentation, Dokumentation) des Gestaltungsprozesses.

(Anlage 2: Studiennachweis über das ordnungsgemäße Grundstudium)

An den Zwischenprüfungsausschuss  
Unterrichtsfach Textilgestaltung

## Antrag

Hiermit beantrage ich das Zwischenprüfungszeugnis

### für das Unterrichtsfach Textilgestaltung

im Studiengang mit dem Abschluss

- Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik (kl. Fach 20 SWS)
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik (gr. Fach 40 SWS)

---

Name, Vorname

Matrikel Nummer

### Geburtsdatum / Geburtsort

### Telefonnummer

#### Anlagen:

1. Original des Studiennachweises über das ordnungsgemäße Grundstudium (Laufzettel).
2. Eine Kopie des Laufzettels zum Verbleib im Fach.

---

Datum/ Unterschrift

**Meldetermine:** Nur jeweils nach Beendigung des Semesters mit einer Frist von in der Regel drei Wochen bis zur Aushändigung der Zeugnisse.

---

#### Auszufüllen vom Sekretariat:

Antrag eingegangen am:

Zeugnis ausgestellt am:

Zeugnis + Studienzettel erhalten am:

(Anlage 3: Antrag auf Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses)



# Hauptstudium

Nachweis über erbrachte Studienleistungen für  
das Unterrichtsfach **Textilgestaltung**  
im Lehramt **GHRGe**

Name: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

## Modul D: Ästhetik/ Design

	Lehrveranstaltungs- formen	Nachweis: SWS: 6	Erbrachte Leistung	Unterschrift des Dozenten/der Dozentin
<b>Textildesign (D.1)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
<b>Spiel und Performance (D.2)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Gestaltungspraxis Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
<b>Textilobjekt und Installation (D.3)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Kulturelle Praxis Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		

**Modul D: Ästhetik/ Design ist erfolgreich abgeschlossen.**

Köln, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: PrüferIn

## Modul E: Kultur

	Lehrveranstaltungs- formen	Nachweis: SWS: 8	Erbrachte Leistung	Unterschrift des Dozenten/der Dozentin
<b>Kulturtheorie (E.1)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Seminar Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
<b>Kulturtheorie (E.1)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Seminar Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
<b>Kulturpraxis (E.2)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Kulturelle Praxis Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
<b>Kulturvermittlung (E.3)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Exkursion <input type="checkbox"/> Kulturelle Praxis Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		

**Leistungsnachweis** Fachwissenschaft

Thema des LN: \_\_\_\_\_

**Modul E: Kultur ist erfolgreich abgeschlossen**

Köln, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: PrüferIn**Modul F: Ästhetisch - kulturelles Forschungsprojekt mit dem Titel:**

ProjektleiterIn: _____	Lehrveranstaltungsformen	Nachweis: SWS: 8	Erbrachte Leistung	Unterschrift des Dozenten/der Dozentin
<b>Fachwissenschaftliche Projektarbeit (F.1)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Projekt <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Seminar Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
<b>Projektpraxis (F.2)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Projekt <input type="checkbox"/> Kulturelle Praxis <input type="checkbox"/> Gestaltungspraxis Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
<b>Fachdidaktische Projektarbeit mit Bezug zum Schulpraktikum (F.3)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Projekt <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Exkursion Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
<b>Fachdidaktische Projektarbeit mit Bezug zum Schulpraktikum (F.3)</b> Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Projekt <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Exkursion Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		

**Leistungsnachweis** Fachdidaktik

Thema des LN: \_\_\_\_\_

**Modul F: Ästhetisch –kulturelles Forschungsprojekt mit Bezug zum Schulpraktikum ist erfolgreich abgeschlossen.**

Köln, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift: ProjektleiterIn/ PrüferIn

TN = Der TN wird erteilt, wenn die aktive und regelmäßig Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nachgewiesen wird. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt worden sind.

LN = Ein fachwissenschaftlicher LN ist in Modul E, ein fachdidaktischer LN in Modul F in Verbindung mit dem Schulpraktikum zu erbringen. Gegenstand des Leistungsnachweises ist der Inhalt des jeweiligen Moduls.  
Umfang: Hausarbeit von 20 – 30 Seiten

(Anlage 4: Studiennachweis über das ordnungsgemäße Hauptstudium)





## Universität zu Köln

Institut für Kunst und Kunsttheorie

Abteilung Textilgestaltung/ Textilwissenschaft

### Meldung zur fachpraktischen Prüfung für GHRGe

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Heimatanschrift: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

**Ich melde mich zur fachpraktischen Prüfung für SS 20\_\_ / WS 20\_\_**

**Als PrüferIn schlage ich vor: \_\_\_\_\_ (UnterzeichnerIn des Abschlusses von Modul D)**

Zur fachpraktischen Prüfung lege ich aus **Modul D (Ästhetik/ Design)** folgende Arbeiten/

Arbeitsreihen vor:

D.1 (Textildesign): \_\_\_\_\_

D.2 (Spiel und Performance): \_\_\_\_\_

D.3 (Textilobjekt und Installation): \_\_\_\_\_

Ich verknüpfe meine Arbeiten unter folgender Ausstellungsthematik/Konzeption:

\_\_\_\_\_

Anlagen:

- Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses,
- den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modul D (Kopie des Laufzettels)

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Bitte beachten Sie, dass Sie sich zur fachpraktischen Prüfung nicht nur beim Fach, sondern auch beim Landesprüfungsamt anmelden müssen.)

(Anlage 5: Meldung zur fachpraktischen Prüfung)